

CH_VB JAAC 57.40 vom 30. Januar 1990

Bundesverwaltung, 1990-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.40__

FR: CH_VB JAAC 57.40 du 30 janvier 1990

IT: CH_VB JAAC 57.40 del 30 gennaio 1990

Erwägungen

E. 1

I Mit Urteil vom 30. Januar 1990 hat ein Divisionsgericht S. wegen vorsätzlicher Dienstversäumnis und Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. S. hatte die Wiederholungskurse der Jahre 1985-1989 sowie die Nachschiesseure und die Nachinspektionen der Jahre 1985-1988 versäumt, weil er sich ohne Abmeldung 1984 ins Ausland begab, um dort eine neue Existenz aufzubauen, und weil er sich nach seiner Rückkehr im Jahre 1987 vorerst nur bei den kommunalen Behörden, nicht aber beim Sektionschef anmeldete. II Am 30. Dezember 1991 unterbreitet der amtliche Verteidiger von S. ein Begnadigungsgesuch mit dem Antrag, der Vollzug der gegen S. verhängten unbedingten Gefängnisstrafe sei gnadenweise aufzuschieben unter Ansetzung einer ins Ermessen der Begnadigungsbehörde gestellten Probezeit. Er macht geltend, sein Klient habe - nach der Überwindung erheblicher persönlicher und vor allem finanzieller Schwierigkeiten - nun eine neue Existenz als Kleinunternehmer aufgebaut, seine Verhältnisse ganz allgemein konsolidiert und insbesondere auch seine militärischen Verpflichtungen anstandslos erfüllt. Zudem hätte das Divisionsgericht den bedingten Strafvollzug wohl gewährt, wenn dem nicht formelle Gründe entgegengestanden wären: Weil S. in den Jahren 1981/82 102 Tage Gefängnis verbüsst und ein Teil der vom Divisionsgericht zu beurteilenden Sachverhalte in den Zeitraum von fünf Jahren seit Entlassung aus dem Strafvollzug fiel, sei gemäss Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0) die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ausgeschlossen gewesen, obwohl das Gericht subjektiv eine gute Prognose hätte verantworten können. III Die Begnadigung ist der völlige oder teilweise Verzicht auf den Vollzug einer gegenüber einer bestimmten Person ausgesprochenen Strafe (Aubert Jean-François, Kommentar BV Basel/Bern/Zürich 1987, Art. 85, Rz. 96). Sie berührt die Rechtmässigkeit und die Rechtskraft des Urteils nicht. Über die Begnadigungsgründe sagt das Gesetz (Art. 232 ff. MStG) nichts aus; sie haben sich in Lehre und Praxis herausgebildet. Die Begnadigung soll demnach Abhilfe schaffen, wenn sich der Strafvollzug im Einzelfall als besonders drückende, unerträgliche Härte erweisen würde. Es müssen immer aussergewöhnliche Umstände beim Verurteilten vorliegen, welche diesen ausnahmsweisen Eingriff in die Zuständigkeit des Richters rechtfertigen. Die Begnadigung bedeutet mithin eine Milderung der Strenge des Rechts durch die Billigkeit, wenn die aussergewöhnlichen Umstände des

E. 2

Einzelfalls eine solche Rücksichtnahme gebieterisch als geboten erscheinen lassen. Ein Anspruch auf Begnadigung besteht nicht (Schultz Hans, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Bern 1973, Bd. I, S. 232). Das Divisionsgericht führte in seinen Erwägungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges folgendes aus: «In subjektiver

Hinsicht wäre das Gericht geneigt gewesen, dem Angeklagten, trotz gewisser Bedenken, eine günstige Prognose zu stellen. Er zeigt Einsicht und ist gewillt, sich in die bürgerliche und militärische Ordnung einzugliedern. Künftigen Aufgeboten zu Militärdienstleistungen will der Angeklagte Folge leisten. Wegen der nicht gegebenen objektiven Voraussetzungen kann dem Angeklagten der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden.» Wie der Gesuchsteller richtig ausführen lässt, hat sich die positive Beurteilung durch das Divisionsgericht in der Zwischenzeit bestätigt. S. hat seine persönlichen Verhältnisse stabilisiert und die militärischen Pflichten einwandfrei erfüllt. Im weiteren darf berücksichtigt werden, dass das Divisionsgericht den Vollzug der 2monatigen Gefängnisstrafe nur deshalb anordnen musste, weil S. im Winter 1981/82, also vor mehr als zehn Jahren, eine drei Monate nur wenig übersteigende Freiheitsstrafe verbüsst hat. Bei dieser Sachlage erscheint der unbedingte Strafvollzug als unbillige Härte; er könnte übrigens sogar die offensichtlich eingetretene Resozialisierung gefährden (vgl. Sigrist Dieter, Die Begnadigung im Militärstrafrecht, Zürich 1976, S. 80 f.). Das Begnadigungsgesuch ist daher gutzuheissen. Zu Recht stellt S. kein Gesuch um vollständigen Straferlass, wiegen doch seine Verfehlungen insbesondere angesichts der Dauer der Dienstpflichtverletzungen keineswegs leicht. Auch muss sich die Festigkeit der inzwischen eingetretenen Stabilisierung noch erweisen. Es rechtfertigt sich aus diesen Überlegungen, die Probezeit für die gnadenweise aufzuschiebende Strafe auf drei Jahre festzusetzen.

E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 57.40 - Entscheid des Bundesrates vom 25. März 1992 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1993 Année Anno Band 57 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 787 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.